

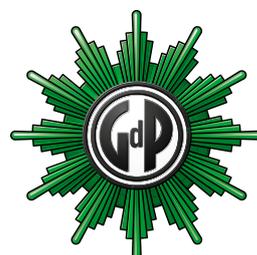
THEMA

Die Bereitschaftspolizei

Grundlagen, Herausforderungen und Perspektiven



Foto: katologne, Adobe Stock



**Gewerkschaft
der Polizei**

Bundесvorstand

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Personalmanagement	4
3. Aus- und Fortbildung	6
4. Einsatzangelegenheiten	6
4.1 Bewältigung von Großlagen – Kernaufgabe einer starken Bereitschaftspolizei	6
4.2 Geschlossene Einheiten	7
4.3 Einsatzbewältigung	7
4.3.1 Führung	7
4.3.2 Durchführung	7
4.3.3 Lagedarstellung im Einsatz	8
4.4 Internationaler Einsatz	8
4.5 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen	8
5. Digitalisierung	9
5.1 Bundeseinheitlicher Messenger-Dienst	9
5.2 Digitalfunk und Breitbandkommunikation	9
5.3 Daten- und Informationsarchitektur	9
6. Ausstattung	10
6.1 Körperschutzausstattung	10
6.1.1 Modulare Körperschutzausstattung	10
6.1.2 Ballistische Westen	10
6.1.3 Helme und Visiere	10
6.1.4 Einsatzbekleidung	10
6.1.5 Tragezeiten und Tragedauer	10
6.2 Distanzmittel	11
6.3 Sondergeschütztes Fahrzeug	11
6.4 Halbgruppenfahrzeuge	11
7. Recht	12
7.1 Rechtsgrundlage	12
7.2 Musterpolizeigesetz	13
7.3 Versammlungsgesetze	13
8. Soziale Standards	14
8.1 Besoldung	14
8.2 Einsatzbelastung	14
8.3 Anrechnung und Vergütung von Einsatzzeiten	15
8.4 Lebensarbeitszeit und Bedarfsdienst	16
8.5 Betriebliche Gesundheitsförderung	16
8.6 Versorgung	16
8.6.1 Verpflegung	16
8.6.2 Thermokraftwagen und Versorgungsfahrzeug	16
8.7 Entsorgung	17
8.8 Taktische Einsatzmedizin und ärztliche Versorgung	17
9. Zusammenfassung	18
10. Fazit	19

Impressum

Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei
Bundesvorstand
Stromstr. 4, 10555 Berlin
www.gdp.de

Verantwortlich:
Bundesgeschäftsstelle Abt. IV
Torsten Rohde
torsten.rohde@gdp.de

Redaktion:
Eckhard Christian Metz
Christian Kusch
Reiner Hartz
Mike Pfützner
Dirk Ader
Bernd Czich
Torsten Rohde

Stand:
September 2019

Layout & Druck:
Wölfer Druck + Media 42781 Haan



Foto: Michael Arning

1. Einleitung

Die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes sind ein Garant für die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Viele Einsatzeinsätze sind heute nur durch die Unterstützung und den Einsatz geschlossener Einheiten zu bewältigen.

Dabei stehen die Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes häufig buchstäblich im Brennpunkt des Geschehens. Nicht zuletzt wurde dies anlässlich der Ausschreitungen zur EZB-Eröffnung 2015 in Frankfurt am Main, beim G-20-Gipfel 2017 in Hamburg oder 2018 bei der Besetzung des Hambacher Forst besonders deutlich. Vor diesem Hintergrund und um künftigen polizeilichen Herausforderungen adäquat begegnen zu können, besteht ein elementares Interesse an der Stärkung und Weiterentwicklung der Bereitschaftspolizeien.

Um die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen auch künftig souverän bewältigen, den Schutz der eingesetzten Kräfte gewährleisten sowie auf unerwartete Lagen und neue Kriminalitätsphänomene unmittelbar und professionell reagieren zu können, sind die Einsatzfähigkeit und die kontinuierliche Fortentwicklung der Bereitschaftspolizei besonders wichtige Anliegen für die Gewerkschaft der Polizei.

Das Themenheft „Bereitschaftspolizei“ wurde von einsatzerfahrenen Bereitschaftspolizistinnen und -polizisten des Bundesfachausschusses Bereitschaftspolizei der Gewerkschaft der Polizei erstellt. Das Heft bietet einen grundlegenden und zugleich umfangreichen Einblick in unterschiedliche Themenbereiche und Kernaufgaben der Bereitschaftspolizei.

Es werden verschiedene Problembereiche dargestellt und zugleich strukturelle und praktische Lösungswege aufgezeigt, um die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Bereitschaftspolizei auch langfristig zu gewährleisten. Des Weiteren werden die vielfältigen und hohen beruflichen Anforderungen an die Bereitschaftspolizei verdeutlicht und Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Bereitschaftspolizei und somit zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit beschrieben.

In den nachfolgenden Kapiteln werden zu Beginn die Themenbereiche Personalmanagement, Aus- und Fortbildung und Einsatzangelegenheiten betrachtet. Daran schließen sich Ausführungen zur Digitalisierung und Ausstattung und die Betrachtung rechtlicher Aspekte und sozialer Standards an. Das Heft schließt mit einer schlussfolgernden Zusammenfassung und einem kurzen Fazit.

2. Personalmanagement

Mit dem Reformmodell „Bereitschaftspolizei 2000“ wurde in einem von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder erarbeiteten und von der Innenministerkonferenz bereits im Jahr 1996 beschlossenen Konzept festgeschrieben, wie die Organisationsform einer modernen Bereitschaftspolizei aussehen soll, welche Aufgaben sie wahrzunehmen hat und welche Führungs- und Einsatzmittel vom Bund für deren Erledigung zur Verfügung gestellt werden.

Die Reformbeschlüsse wurden u. a. mit der Neugestaltung des Organisations-, Gliederungs- und Dienstpostenplanes für die Bereitschaftspolizeien der Länder umgesetzt. Dieser organisatorische Rahmen definiert die personellen Mindestanforderungen, die für die Kompatibilität von Führungsstäben und -gruppen sowie für alle Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder unverzichtbar sind.

Eine Hundertschaft der Bereitschaftspolizei als maßgebliche Ausführungsebene im geschlossenen Einsatz kann eine effektive und vor allem qualifizierte Einsatzbewältigung nur ermöglichen sowie eine professionelle Unterstützung bei Einsätzen aus besonderem Anlass, insbesondere bei länderübergreifenden Einsätzen, nur gewährleisten, wenn sie über gut ausgebildete und trainierte Einsatzkräfte in einer einsatztaktischen Mindeststärke von 123 Kräften in einheitlicher Gliederung verfügt. Stehende Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei zugunsten von Aufrufeinheiten (Alarmhundertschaften/Alarmeinheiten des polizeilichen Einzeldienstes) personell zu reduzieren oder stehende Einheiten der Bereitschaftspolizei mit Aufrufeinheiten gemeinsam als sog. Mischeinheiten einzusetzen, verbietet sich daher von selbst. Vielmehr ist mittelfristig eine einsatztaktische Mindeststärke von 145 Kräften anzustreben, um die immer kleinteiliger und vielfältiger werdenden Anforderungen an eine erfolgreiche Bewältigung von Einsatzlagen auch in Zukunft sicher erfüllen zu können.

! Nur stehende Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei bieten durch Einheitlichkeit, Kompatibilität und Homogenität in Stärke, Gliederung, Organisation, Ausbildungsstand, taktischem Vorgehen und Mittelausstattung die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung im geschlossenen Einsatz und erreichen den geforderten Einsatzwert.

! Bei der Verwendung von Einsatzkräften der Bereitschaftspolizei für den polizeilichen Einzeldienst müssen die Länder entsprechend ihrer Verpflichtung aus den jeweiligen Verwaltungsabkommen bzw. der Bund sicherstellen, dass diese Kräfte bei aktuellen Anlässen bzw. Sofortlagen auch kurzfristig als geschlossene Einheit unter einheitlicher Führung in den Einsatz entsendet werden können.

Bereitschaftspolizeien benötigen ein systematisches und modernes Personalmanagement. Wie in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung müssen auch bei der Bereitschaftspolizei zielführende Personalgewinnungs- und transparente Personalentwicklungskonzepte, Möglichkeiten zur individuellen Karriereplanung, Konzepte zur Führungskräfteentwicklung sowie schlüssige und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgetragene Anschlussverwendungsprogramme eingeführt werden.

Die in den Verwaltungsabkommen aller Länder getroffene Vereinbarung über eine Mindeststandzeit in den Einsatzeinheiten von drei Jahren muss endlich realisiert werden. Häufige Personalwechsel aufgrund kurzer Standzeiten führen zu einer Verschlechterung des Einsatzwertes und gefährden die Funktionsstabilität der Einsatzeinheiten. Hinzu kommt, dass auch die Ausbildungskosten in dieser Zeit nicht amortisiert werden können. Dementsprechend sollten Verlängerungen der Verweilzeit auf mindestens fünf Jahre für Kräfte mit spezialisierter Fortbildung, wie z. B. in den Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten sowie in Technischen Einsatzeinheiten, ermöglicht werden.



In allen Bereitschaftspolizeien sind Konzepte zur Anschlussverwendung für die aus den Einheiten ausscheidenden Einsatzkräfte zu etablieren. Maßnahmen zur Erhöhung der individuellen Verwendungsbreite sind betroffenen Angehörigen der Einsatzeinheiten rechtzeitig vor dem Ausscheiden zu ermöglichen.



Die Führungspositionen in den operativen Einheiten der Bereitschaftspolizeien müssen neigungsadäquat besetzt werden. Eine anforderungsgerechte, bereitchaftspolizei-spezifische Qualifikation sowie eine hohe Aufgabenidentifikation sind hierbei zwingend erforderlich. Eine Vorverwendung in Führungsfunktionen einer niedrigeren Hierarchieebene innerhalb einer Einsatzeinheit muss sich dabei förderlich auswirken.

Durch die gestiegenen Anforderungen und Belastungen und vor dem Hintergrund des Umfangs, der Vielfältigkeit und der Schwierigkeit der von der Bereitschaftspolizei zu bewältigenden Aufgaben sowie des hohen Gefahrenpotenzials haben sich auch die Ansprüche an das Qualifikations- und Kompetenzniveau erhöht.

Permanente Gesundheitsgefährdungen aufgrund zunehmender Gewaltbereitschaft gegenüber der Polizei sowie einer Vielzahl an konflikträchtigen Einsatzeinheiten, schlechte soziale Rahmenbedingungen und der Wandel in der bereitchaftspolizeilichen Aufgabenerledigung mit einem ständigen Zuwachs an Verantwortung und Selbständigkeit sind klare Argumente für die Zuordnung der Tätigkeit des Bereitschaftspolizisten zum gehobenen und höheren Dienst.

Die zweigeteilte Laufbahn muss endlich bundesweit umgesetzt werden. Dabei sind Stellenhebungen für Bereitchaftspolizeiangehörige auf Sachbearbeiterebene mit Beförderungsmöglichkeit bis A11 vorzunehmen und bereitchaftspolizeiliche Hierarchien bei der Ausweisung der Stellenpläne für Gruppen-, Trupp-, Zug-, Einheits- und Hundertschafts- sowie für Abteilungsführer und -führerinnen sowie deren Funktionspersonal entsprechend zu beachten und auf allen Ebenen anzuheben.

Vor dem Hintergrund der in der Praxis in vielen Einsatzeinheiten bereits eingeführten Truppstruktur müssen die dadurch neu entstandenen Dienstposten des Truppführers und des stellvertretenden Truppführers ebenfalls aufgewertet werden. Bestehende bundeseinheitlich geltende Vorschriften wie z. B. die PDV 201 und PDV 202 sind entsprechend anzupassen. Zudem müssen sich die qualitativen, vielfältigen und umfangreichen Anforderungen, die auch an die Tarifbeschäftigten innerhalb der Bereitschaftspolizei gestellt werden, positiv auf die Eingruppierung und die Bezahlung auswirken.

! Seit Veröffentlichung des Kienbaum-Gutachtens im Jahr 1991 ist die Forderung der Gewerkschaft der Polizei nach Einführung und konsequenter Umsetzung der zweigeteilten Laufbahn bei der Polizei und somit auch bei den Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder in mehreren Ländern als berechtigt anerkannt und umgesetzt worden.



3. Aus- und Fortbildung

Die föderale Polizeilandschaft hat ihre Auswirkungen auch auf die Aus- und Fortbildung der Bereitschaftspolizeien von Bund und Ländern. Unterschiedliche Fortbildungsintervalle und -intensitäten, ungleiche Anteile von Fortbildungszeiten an der Gesamtarbeitszeit sowie verschiedene Trainingssysteme haben nicht nur voneinander abweichende Fortbildungsstände zur Folge, sondern auch Unterschiede im Einsatzwert der Einheiten.

Die Fortbildungskonzepte sind selten bis gar nicht vereinheitlicht, lediglich bestehende Polizeidienstvorschriften (PDV) garantieren noch ein Mindestmaß an grundsätzlicher Gemeinsamkeit. Exemplarisch deutlich wird dies bei der Handhabung der Thematik „Vorgehen bei (multiplen) Terroranschlägen“. Obwohl es in Teilbereichen Handlungsanweisungen oder Konzeptionen mit unterschiedlichen Fortbildungsinhalten bei einzelnen Länderpolizeien und der Bundespolizei gibt, fehlt es an bundeseinheitlichen Standards.

Auch die Gewährleistung einheitlicher Standards und die Bereitstellung gleicher Ausstattungen über die Funktion des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder gestalten sich in der Praxis, insbesondere im Bereich der Vereinheitlichung bereitschaftspolizeilich notwendiger Aus- und Fortbildungen, sehr schwierig.

Ebenso erweist sich die Qualifizierung von Führungskräften unterschiedlicher Führungsebenen als uneinheitlich. Die

Bandbreite reicht hier von fehlenden Fortbildungsangeboten über vereinzelt durchgeführte Seminare bzw. Lehrgänge von unterschiedlicher Dauer und Qualität bis hin zu strukturierten Lehrgängen mit entsprechender Qualifikationsaussage. Dies hat zur Folge, dass sich die Bereitschaftspolizeien auch im Bereich der Aus- und Fortbildung weiter auseinanderentwickeln.

Um diese Entwicklung zu stoppen, muss schnellstmöglich eine zentrale, bundesweite und länderübergreifende Fortbildungseinrichtung für alle Bereitschaftspolizeien geschaffen werden. Ein solches bundesweites Kompetenzzentrum sollte jedoch nicht nur der einheitlichen Erarbeitung, Erprobung und Übung von Einsatzkonzeptionen für die Bereitschaftspolizeien dienen, sondern auch zur einheitlichen Vermittlung und Erlangung von Führungsqualifikationen beitragen sowie regelmäßige Fortbildungen operativer Bereitschaftspolizeieinheiten auf der Basis aktueller Lageerkenntnisse und Einsatzerfahrungen ermöglichen.

Um eine professionelle Aufgabenwahrnehmung und -bewältigung im geschlossenen Einsatz gewährleisten zu können, müssen entsprechende, speziell auf die Anforderungen an Bereitschaftspolizistinnen und Bereitschaftspolizisten ausgerichtete Fortbildungsmöglichkeiten bestehen. Der Anteil der zu garantierenden Fortbildung an der Gesamtdienstzeit für Bereitschaftspolizeien darf dabei 20 Prozent nicht unterschreiten und muss bei Spezialkräften sogar höher ausfallen.

4. Einsatzangelegenheiten

4.1 Bewältigung von Großlagen – Kernaufgabe einer starken Bereitschaftspolizei

Bereitschaftspolizeieinheiten sind vorrangig zur Bewältigung von polizeilichen Großlagen aufzustellen und vorzuhalten. Diese Lagen unterscheiden sich in hohem Maß von den Einsatzlagen des Einzeldienstes sowohl in den anzuwendenden Taktiken als auch in den Anforderungen an die eingesetzten Kräfte. Auch die Rahmenbedingungen solcher Einsätze weichen deutlich von den Einsatzanlässen des täglichen Dienstes ab.

Die Bereitschaftspolizei gilt im Polizeigefüge zu Recht als Feuerwehr der Inneren Sicherheit. Hierfür muss sie angemessen ausgerüstet sowie personell gut aufgestellt und fortgebildet werden. Um ihren professionellen Einsatzwert zu erhalten, muss sie vordergründig in ihrem Hauptaufgabenfeld eingesetzt werden. Nur auf der Basis hier gewonnener Erfahrungen kann eine weitere Professionalisierung der Bereitschaftspolizei erfolgen. Zur Erhaltung der Leis-

tungsfähigkeit der Bereitschaftspolizeien gilt daher folgende Prioritätenreihung:

1. Bereitstellung für Großeinsätze
2. Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
3. Einsätze zur Unterstützung der Alltagsorganisation

Bereitschaftspolizeifremde Aufgaben ohne besonderen Anlass, die nicht die auf Geschlossenheit ausgerichtete Führungsstruktur erfordern (zum Beispiel Grenz- oder Verkehrskontrollen, Ermittlungsunterstützungen, Abschiebungen/ Rückführungen, Streifendienste, Aufgaben des Personen- oder Objektschutzes) müssen unter Einhaltung der Prioritätenreihenfolge auf ein verträgliches Maß begrenzt werden. Das gilt auch für Abordnungen in andere Aufgabenbereiche. Grundsätzlich hat dies jedoch unter Nutzung der geschlossenen Führungsstrukturen zu erfolgen.

4.2 Geschlossene Einheiten

Da bestimmte polizeiliche Lagen nicht durch die Kräfte der polizeilichen Alltagsorganisation zu bewältigen sind, ist das Vorhalten geschlossener Einheiten, die für diese Form des Einsatzes besonders ausgerüstet und trainiert sind, unerlässlich. Trotz dieser Erkenntnis haben der Bund und die Länder weitere Einheiten aufgestellt, die im Bedarfsfall aufgerufen und mit geschlossenen Aufträgen betraut werden. Der Bund hat z. B. für kurzfristige Unterstützungsbedarfe in seinem eigenen Aufgabenbereich zusätzlich „Mobile Kontroll- und Überwachungseinheiten“ (MKÜ) etatisiert, die zwar in ihrer konzeptionellen Ausrichtung aus Angehörigen des Einzeldienstes zusammengesetzt sind, jedoch auch geschlossen eingesetzt werden können.

Diese Einheiten verfügen infolge ihrer grundsätzlichen Ausrichtung auf den Einzeldienst, insbesondere aufgrund von abweichenden Strukturen und in Teilen nur bedingt geeigneter Ausstattung sowie einer geringeren Einsatzerfahrung bei

komplexen Großlagen, über einen niedrigeren „geschlossenen“ Einsatzwert als gut trainierte und erfahrene EinsatzEinheiten der Bereitschaftspolizei.

Aufgrund der personellen Unterdeckung in den Bereitschaftspolizeien von Bund und Ländern werden häufig mehrere Teileinheiten zusammengeführt, sodass sogenannte „Patchwork- bzw. Mischeinheiten“ entstehen. Da dies zu einer weiteren Reduzierung des Einsatzwertes führt, ist die Zusammenführung grundsätzlich abzulehnen.

! Der Leistungswert der Bereitschaftspolizei darf nicht aus Kostengründen verringert werden. Die Aufstellung von Mischeinheiten oder der Einsatz von Alarmeinheiten ist erst dann in Erwägung zu ziehen, wenn die Kräfte der Bereitschaftspolizei nicht mehr in ausreichender Gliederung und Anzahl zur Verfügung stehen.

4.3 Einsatzbewältigung

4.3.1 Führung

Polizeiliche Alltagsaufgaben, Kriminalitätsbekämpfung und die Übernahme geschlossener Einsätze sind verschiedene, mit jeweils besonderen Problemstellungen behaftete Einsatzaufträge, die unterschiedliche Fertigkeiten erfordern.

Nicht jede „örtlich zuständige“ Dienststelle ist – anders als im Rahmen von Einsätzen in der AAO – personell, fachlich und strukturell in der Lage, polizeiliche Groß Einsätze umfassend zu leiten. Dies kann sowohl innerhalb der Polizeibehörde als auch im öffentlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben. Daher ist es sinnvoll, sich bei der Übertragung der Einsatzverantwortung von der bisherigen Vorstellung der örtlichen Gesamtverantwortung zu lösen. Führungserfahrung und Führungsverantwortung sind erforderlich, um komplexe Großlagen erfolgreich zu bewältigen. Bei Großlagen mit zu erwartender Beteiligung von Bereitschaftspolizeikräften empfiehlt es sich daher, die örtlich zuständige Polizeiführung bereits in der Einsatzvorbereitung durch bereitchaftspolizeilich erfahrene Einsatz- bzw. Führungskräfte zu unterstützen. Die Bereitschaftspolizei hält für derartige Anlässe permanent Führungsstäbe und -gruppen zur Verfügung.

! Der beste Weg zur Einsatzbewältigung liegt in der Einrichtung einsatzerfahrener, trainierter und routinierter Führungsorgane innerhalb der Bereitschaftspolizei, die den Verantwortlichen vor Ort zeitgerecht unterstellt und mit der Abwicklung des Einsatzes beauftragt werden. Hierfür haben u. a. der Bund und einzelne Bundesländer ihre eigenen, sachlichen Zuständigkeiten bereits geändert.

! Um für die beteiligten Einsatzkräfte in allen Phasen eines Einsatzes eine professionelle Durchführung zu gewährleisten, sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in den Ländern so zu gestalten, dass eine eigenständige Einsatzführung in polizeilichen Großlagen durch die Bereitschaftspolizei ermöglicht wird.

4.3.2 Durchführung

In der PDV 100 sind unter anderem die Allgemeinen Führungs- und Einsatzgrundsätze für die gesamte deutsche Polizei festgeschrieben. Diese Vorschrift entfaltet ihre Wirkung für alle Beschäftigten in der Polizei und kann daher zu Recht als gemeinsame Ausgangs- und Wertebasis angesehen werden.

Bereitschaftspolizeiliche Einsätze erfordern eine fundierte und kalendermäßige Vorbereitung, in die Einsatz- und Erfahrungswerte, Verfügbarkeiten und die Leistungsfähigkeit geschlossener Einheiten genauso einfließen müssen wie die Auswertung des Auftrages oder die Beurteilung des polizeilichen Anlasses. So gilt auch bei Sofortlagen, wie z. B. Terror-, CBRN- oder Amoktaten, größeren Schadenslagen oder Unfällen, die aufgrund ihrer Dynamik und Komplexität eine besondere Herausforderung darstellen, dass spezifische, abgestimmte und vorausschauende Vorbereitungen zu treffen sind, die regelmäßig auf ihre Wirksam- und Umsetzbarkeit hin überprüft werden müssen.

Wird die Polizei der an sie gestellten Erwartung und ihrer Verantwortung nicht gerecht, droht ein erheblicher Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Institutionen und die Funktionsfähigkeit des Staates. Eine personelle und materielle Überdimensionierung von Einsätzen im Sinne einer „Vollkasko mentalität“ ist genauso abzulehnen wie die Hinnahme steigender Belastungen und Gefährdungen aufgrund einer personellen Unterdeckung.

Gut ausgebildete, überregional vernetzte und einsatzerfahrene Führungskräfte und Führungsstäbe der Bereitschaftspolizei sind geeignet, die notwendigen Ablauf- und Entscheidungsprozesse schnell und strukturiert zu bearbeiten.

Damit auf der Grundlage einer fundierten Lagebeurteilung ein angemessener Kräfteansatz erfolgen und ein sachgerechter Auftrag für alle Kräfte angeordnet werden kann, sind Einsätze stets vor- und nachzubereiten. Die Bereitschaftspolizei ist hierbei materiell und personell in die Lage zu versetzen, stets und überall in kürzester Zeit in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stehen. Führungsstäbe und -gruppen sind für die Bewältigung polizeilicher Großlagen zu qualifizieren und vorzuhalten. Insbesondere bei Zeitlagen sind sie frühzeitig einzubinden.

Um dem Erfordernis einer effizienten Kräftegestellung gerecht zu werden, müssen der Bund und die Länder in die Lage versetzt werden, ihr Kräfte-Management frühzeitig und zentral koordinieren zu können. Zur besseren Bewältigung und Koordination länderübergreifender Großlagen benötigt die Polizei ein bundesweites Schnittstellenmanagement, das nicht nur die komplexen Aufgaben und Sachverhalte innerhalb und zwischen den einzelnen Organisationen sicher sammelt, bewertet und für notwendige Führungsentscheidungen aufbereitet, sondern auch die Schnittstellen unter Effektivitäts- und Effizienzaspekten analysiert, plant und kontrolliert.

4.4 Internationaler Einsatz

Vor dem Hintergrund von Kriegen, Konflikten und Krisen in der Welt und der dadurch ausgelösten Migrationsbewegungen ist festzustellen, dass es einen hohen Bedarf an einem polizeilichen Auslandsengagement Deutschlands gibt. Dieses Engagement ist gesamtstaatlich zu betrachten und folgerichtig auch so auszugestalten. Derzeit erweist sich die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX als der größte Bedarfsträger bei Auslandseinsätzen für die Polizeien des Bundes und der Länder. Die Bereitstellung der hierfür benötigten Kräfte erfolgt in der Regel ohne eine Personalkompensation.

Abgesehen von kurzfristigen Unterstützungen benachbarter Staaten bei Großereignissen wurden längere Auslandseinsätze geschlossener Bereitschaftspolizeieinheiten von den politischen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträgern

4.5 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen

Es ist die Aufgabe der Polizei von Bund und Ländern, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu vollziehen. Dabei sind nicht nur Zurückweisungen und Zurückschiebungen mit rechtsstaatlichen Mitteln durchzuführen, sondern auch Rückführungen in die angestammten Heimatländer von in Deutschland nicht mehr aufenthaltsberechtigten Personen durchzusetzen.

4.3.3 Lagedarstellung im Einsatz

Kommunikation ist das entscheidende Führungsmittel der Polizei. Die verlässliche Informationsstellung ist für eine erfolgreiche Einsatzbewältigung von besonderer Bedeutung und muss bereits im Vorfeld polizeilicher Großlagen einsetzen. Daraus ergibt sich insbesondere in Großlagen die Notwendigkeit der umfassenden und eindeutigen Information aller beteiligten Polizeikräfte. Allerdings ist es im Zeitalter der Digitalisierung und modernen Kommunikationsmittel nicht nur erforderlich, alle beteiligten Einsatzkräfte ausreichend über das Einsatzgeschehen zu informieren, sondern auch die Bevölkerung seitens der Polizei mit verlässlichen Informationen zu versorgen und Fehlinformationen, z. B. in Sozialen Netzwerken, vorzubeugen.

 Um die polizeilichen Gesamt- und Einsatzziele leichter und sicherer erreichen und die Einsatzkräfte frühzeitig über das Einsatzgeschehen informieren zu können, sind gesicherte Kommunikationswege zu etablieren, die einen permanenten, vernetzten und verlässlichen Informationsfluss gewährleisten. Zur besseren Auswertung von Einsätzen sind den eingesetzten Kräften zur Nachbereitung des Einsatzes erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine verlässliche, zeitnahe und sichere Information der Bevölkerung ist seitens der Polizei ebenfalls zu gewährleisten.

bisher nicht konkret in Erwägung gezogen. Darüber hinausgehende Auslandsverwendungen erfolgen derzeit ausschließlich freiwillig und in der Regel auf der Basis eines entsprechenden Auswahlverfahrens sowie einer entsprechenden Fortbildung mit Qualifikationsaussage. Dies muss auch weiterhin der Fall bleiben. Für jede Form des Auslandseinsatzes ist das Vorhandensein eines klaren rechtlichen Rahmens erforderlich.

 Für Auslandsverwendungen ist auch weiterhin an der vorherigen Schaffung klarer Rechtsverhältnisse, am Prinzip der Freiwilligkeit und der notwendigen Vorbereitung durch Fortbildung festzuhalten. Auslandseinsätze, die insbesondere in Krisenregionen durchgeführt werden, erfordern auch weiterhin die besondere Form der Fürsorge und der Nachbereitung.

Abhängig vom politischen Durchsetzungswillen, aber auch aufgrund unterschiedlicher personeller und materieller Voraussetzungen, kommt es hierbei zu unterschiedlichen Belastungen zwischen den Polizeien der Länder und des Bundes untereinander. In Teilen wurden hierfür in einigen Länderpolizeien sowie der Bundespolizei zwar bereits Dienstbereiche etabliert, die jedoch personell nicht ausreichend besetzt sind und die hohe Anzahl an Arbeitsaufträgen daher nicht bewältigen können. Um den gesetzlichen

Auftrag zu erfüllen, wird diese Aufgabe daher häufig als „Zusatzgeschäft“ auf die Bereitschaftspolizei zulasten der Kernaufgaben umgelegt. Hinzu kommt, dass es oft an einer entsprechenden Qualifizierung der Beschäftigten mangelt und die Aufgabenerledigung durch eine Vielzahl von Behörden auf Landes- und Bundesebene mit unterschiedlichen Zuständigkeiten erschwert wird.



Um die Bereitschaftspolizei von dieser Aufgabe zu entlasten, ist bei den Ausländerbehörden, die hauptsächlich für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständig sind, für die erforderliche personelle und materielle Ausstattung zu sorgen. Die notwendigen vollzugsrechtlichen Rahmenbedingungen sind zu schaffen.

5. Digitalisierung

Immer komplexere polizeiliche Einsatzlagen erfordern zu ihrer Bewältigung moderne Einsatz- und Kommunikationsmittel. Durch die Digitalisierung können Daten inzwischen wesentlich schneller verarbeitet, verteilt, vervielfältigt und langzeitarchiviert werden. Digitale Informationen und Signale ermöglichen nicht nur die schnelle Nutzung, Bearbeitung, Verteilung und Wiedergabe in elektronischen Datenverarbeitungssystemen, sondern tragen auch zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte bei. Die digitale Transformation eröffnet der Polizei große Chancen zur effizienten und effektiven Bewältigung komplexer Einsatzlagen.



Der Aufbau eines Breitbandnetzes zur polizeilichen Datenübertragung sowie der flächendeckende Ausbau und die technische Weiterentwicklung des Digitalfunks sind für die erfolgreiche und effiziente Bewältigung von Einsatzlagen zwingend erforderlich.

5.1 Bundeseinheitlicher Messenger-Dienst

Für die kritische Einsatzkommunikation benötigt die Polizei einen bundeseinheitlichen Messenger-Dienst. Um den Schutz der Bevölkerung und der eingesetzten Kräfte bestmöglich und flächendeckend gewährleisten zu können, müssen Nachrichten, Standortsignale und Dokumente schnell, verlässlich und sicher versendet und verarbeitet werden können. Die Einführung eines bundeseinheitlichen Messenger-Dienstes sowie die Beschaffung der hierzu erforderlichen Anzahl an Endgeräten sind für die Polizei von großer Wichtigkeit.

5.2 Digitalfunk und Breitbandkommunikation

Ein modernes Digitalfunknetz muss die Übermittlung von Sprache und bestimmten Daten, wie z. B. Standortinformationen, auch in kritischen und großen Einsatzlagen sicher gewährleisten. Zugleich müssen große Datenmengen wie Bilder, Videos und Dokumente zur weiteren Verarbeitung mittels Breitbandnutzung übertragen werden können. Um die größtmögliche Sicherheit für die eingesetzten Kräfte und eine professionelle Einsatzabwicklung zu gewährleisten, ist die flächendeckende Bereitstellung von Digitalfunk und Breitband, d. h. auch in bebauten und ländlichen Gebieten sowie in kritischen Infrastrukturen (z. B. in Tunneln,

5.3 Daten- und Informationsarchitektur

Um einen sicheren und verlässlichen Daten- und Informationsaustausch zwischen den Polizeien gewährleisten zu können und die Verfügbarkeit polizeilich relevanter Informationen zu verbessern, müssen die Polizeien des Bundes und der Länder über eine gemeinsame, moderne und einheitliche Daten- und Informationsarchitektur verfügen, die zu jeder Zeit an jedem Ort die zur Erfüllung der polizeilichen Arbeit erforderlichen Informationen bereitstellt.



6. Ausstattung

Professionelle Polizeiarbeit erfordert eine qualitativ hochwertige und technologisch zeitgemäße Ausrüstung und Ausstattung. Die Bereitschaftspolizei ist den unterschiedlichsten Arbeitsbedingungen und Gefahrensituationen ausgesetzt. Moderne Produktionstechniken und die Verwendung spezieller Materialien ermöglichen es, die polizeiliche Ausrüstung und Ausstattung sicherer und widerstandsfähiger zu gestalten.

6.1 Körperschutzausstattung

Jede Einsatzkraft der Bereitschaftspolizei muss mit einer persönlich angepassten Körperschutzausstattung ausgerüstet sein. Die Schutzausstattung muss gegen mechanische, chemische und thermische Gewalteinwirkung den höchstmöglichen Schutz bieten. Dabei darf die einsatzrelevante Handlungs- und Bewegungsfähigkeit nicht eingeschränkt werden. Damit situativ auf unterschiedliche Einsatzlagen reagiert werden kann, ist die Anschaffung und Umstellung auf ein modulares System anzustreben, das kompatibel mit der Einsatzbekleidung ist und dessen Komponenten aufeinander abgestimmt sind. Hierbei sind Aspekte wie Atmungsaktivität, Schutz vor Witterungseinflüssen, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Funktionalität sowie eine hohe Trageakzeptanz zu berücksichtigen.

6.1.1 Modulare Körperschutzausstattung

Eine modulare Körperschutzausstattung muss zur Standardausrüstung der Bereitschaftspolizei gehören. Um größte Handlungs- und Bewegungsfreiheit und zugleich höchste Sicherheit bieten zu können, sind sowohl die Komponenten der Schutzausstattung als auch die Einsatzbekleidung optimal aufeinander abzustimmen. Auch muss das Gewicht der Körperschutzausstattung reduziert werden, um die gesundheitlichen Folgen durch das lange und regelmäßige Tragen der Schutzausstattung zu verringern. Daher müssen Entwicklung und Herstellung auf der Grundlage neuester Erkenntnisse sowie unter Nutzung fortschrittlichster Produktionstechniken und Materialien erfolgen.

6.1.2 Ballistische Westen

Ballistische Schutzwesten müssen analog der Körperschutzausstattung zur Standardausrüstung gehören und durch modulare Komponenten erweitert werden können. Die Bedrohungen aus dem extremistischen Bereich haben zugenommen und damit ist auch die Gefahr des Einsatzes von Schusswaffen gegen Polizeikräfte gestiegen. Daher muss den eingesetzten Kräften ein höchstmöglicher ballistischer Schutz geboten werden. Aufgrund des hohen Gewichtes von ballistischen Westen mit hohen Schutzklassen und der damit einhergehenden gesundheitlichen Belastung wird ein modulares System benötigt, das je nach Einsatz- und Gefährdungslage den erforderlichen Schutz gewährleistet.

6.1.3 Helme und Visiere

Wie bei der Körperschutzausstattung und den ballistischen Westen ist auch beim Kopfschutz ein modulares und sicheres Helmsystem für unterschiedliche Einsatzlagen und Anforderungen bereitzustellen. In Anbetracht der gestiegenen Einsatzanforderungen müssen hier ebenfalls neueste Mate-



Foto: Sven Grundmann, Adobe Stock

rialien und Fertigungstechniken eingesetzt werden. Des Weiteren sind aufgrund im Einsatz zu beachtender Kriterien, wie Flexibilität, Gewicht und Transportkapazitäten, modulare Systeme zu bevorzugen, die je nach Bedarf um bestimmte Komponenten (z. B. Licht, Schutzschilder und Visiere) ergänzt bzw. reduziert werden können. Aus Fürsorge- und einsatztaktischen Gründen ist zudem die Ausstattung mit einem aktiven Gehörschutz als persönlich zugewiesene Schutzausstattung erforderlich.

6.1.4 Einsatzbekleidung

Auch bei der Einsatzkleidung muss auf die neuesten Forschungsergebnisse und Entwicklungen zurückgegriffen werden. Dabei ist nicht nur auf einen hohen Brandschutz, sondern auch auf einen ausreichenden Kälte-, Wärme- und Nässechutz zu achten. Moderne Einsatzkleidung muss einen optimalen Schutz bei verschiedenen Wetter- und Einsatzlagen gewährleisten. Um auf unterschiedliche Einsatz- und Wetterlagen flexibel reagieren zu können, müssen kompatible Komponenten angeboten und angeschafft werden. Hierbei ist zwischen Ober- und Unterbekleidung zu unterscheiden.

6.1.5 Tragezeiten und Tragedauer

Die maximale Tragedauer von Schutzkleidung und -ausrüstung ist durch die Hersteller vorzugeben. Die Tragezeiten und Tragedauer der Schutzausstattung sind durch eine professionelle Einsatzplanung zwingend einzuhalten. Um gesundheitliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, müssen ausreichende Pausen ermöglicht und finanzielle Mittel für strukturierte und präventive Gesundheitsmaßnahmen (Betriebliches Gesundheitsmanagement) im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

6.2 Distanzmittel

Oberstes polizeiliches Ziel bei einem unfriedlichen Verlauf von Versammlungen oder Veranstaltungen ist es, Straftäterinnen und Straftäter beweissicher festzunehmen bzw. erkannten Gefährdern frühzeitig so zu begegnen, dass anderen Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern eine friedliche Wahrnehmung des verfassungsmäßig garantierten Rechtes auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit ermöglicht wird.

In Fällen, in denen es den Einsatzkräften nicht mehr möglich ist, dieses Ziel mit den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln zu erreichen, ist die Anwendung eines geeigneten und verhältnismäßigen Distanzmittels zur Gewinnung von Handlungsfreiheit notwendig. Die bei der Polizei bundesweit vorhandenen und als Distanzmittel eingestuften Wasserwerfer und Reizstoffwurfkörper sind nur bedingt dazu geeignet, Angriffe und Ausschreitungen zu verhindern oder erfolgreich abzuwehren.

Daher wird zusätzlich ein Distanzmittel benötigt, das zwischen der Schusswaffe und dem Wasserwerfer steht und die „Steinwurfweite“ überbrückt. Der Einsatz von Gummigeschossen wird weiterhin abgelehnt. Auch aktuelle Forschungsergebnisse haben bisher nicht zu einem technisch und rechtlich tragbaren Ergebnis geführt, weshalb die Entwicklung unter Berücksichtigung neuer technologischer Möglichkeiten (z. B. Drohnen, Farbmarkierungssysteme oder Lasertechnik) verstärkt werden muss.

6.3 Sondergeschütztes Fahrzeug

Die Polizei verfügt derzeit nicht über eine ausreichende Anzahl sondergeschützter Fahrzeuge. Die bisher beschafften Fahrzeuge stehen zudem vorrangig den Spezialeinheiten bzw. -kräften zur Verfügung. Insbesondere in zu erwartenden terroristischen Bedrohungslagen, die sich unter Umständen als hochmobil darstellen und ein sofortiges Eingreifen aller Polizeikräfte erfordern, wird sich dies als Nachteil erweisen. Das gilt insbesondere dann, wenn das Gegenüber unter Einsatz von Kriegswaffen agiert. Der bisher verwendete Sonderwagen 4 erfüllt nicht mehr die technischen und taktischen Einsatzanforderungen.

! Die flächendeckende Beschaffung und Dislozierung von modernen sondergeschützten Fahrzeugen ist, insbesondere in Zeiten latenter terroristischer Bedrohungslagen, dringend geboten.

6.4 Halbgruppenfahrzeuge

Die Verwendung von Halbgruppenfahrzeugen zur Verlegung von Einsatzkräften hat sich bewährt. Die Ausstattung der Fahrzeuge muss allerdings regelmäßig den neuesten technischen und taktischen Anforderungen angepasst werden (Ortungssystem, Abfrage- und Bearbeitungsmöglichkeiten, Größe der Fahrzeuge, Zuladung usw.). Zudem ist zur Verbesserung des Insassenschutzes eine regelmäßige Erneuerung der Sicherheitssysteme und -komponenten notwendig. Um sowohl Fahrzeugausfälle kompensieren als auch die Einhaltung von Reisestandards für ein anstrengungs- und beschwerdefreies Verlegen gewährleisten zu können, sollte die Anzahl der Fahrzeuge ausreichend hoch sein. Auch sollte ein den einsatztaktischen Anforderungen entsprechender Bestand an modernen Gruppenkraftwagen vorhanden sein. Dies gilt insbesondere für die Lagebewältigung in Staaten und Metropolregionen.



7. Recht

7.1 Rechtsgrundlage

Zu den originären Aufgaben der Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL) gehört nach den jeweiligen Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern vorrangig die Bewältigung von Lagen aus besonderem Anlass. Dabei unterhält der Bund in eigener Verwaltung ebenfalls eine Bereitschaftspolizei, die in ihrer Gesamtstärke ein Viertel des Gesamtbestandes aller Bereitschaftspolizeien zu umfassen hat. Die zu bewältigenden Aufgaben können

- Versammlungslagen,
- Staatsbesuche,
- internationale Gipfeltreffen und Konferenzen,
- besondere Sportereignisse – insbesondere Fußballveranstaltungen – und
- andere Großveranstaltungen umfassen.

Auch bei Gefahrenlagen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen nach Art. 35 Abs. 3 Grundgesetz (GG) kommt die Bereitschaftspolizei zum Einsatz. Gleiches gilt nach Art. 91 Abs. 2 GG bei einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung eines Landes und im Verteidigungsfall nach Art. 115f GG. Weiter gehören die Durchführung länderübergreifender Einsätze und die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes innerhalb der eigenen Behörde zu den Aufgaben der Bereitschaftspolizeien.

In der BRAS (Bestimmungen, Richtlinien, Anweisungen und Sammlungen von Katalogen und Nachschlagewerken) 140.1 werden das Musterverwaltungsabkommen und die einzelnen Abkommen zwischen dem Bund und den Ländern veröffentlicht. Die Abkommen regeln die Organisation, die Stärke und die Gliederung der Bereitschaftspolizei sowie den Inneren Notstand und den Einsatz im Verteidigungsfall. Die Angaben in der BRAS 140.1 sind daher regelmäßig auf ihre Aktualität zu überprüfen und an die aktuellen einsatztaktischen Erfordernisse anzupassen.

Als Bindeglied zwischen Bund und Ländern ist im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Amt des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL) eingerichtet, das organisatorisch der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung B (Angelegenheiten der Bundespolizei) des BMI unmittelbar zugeordnet ist.

Durch die im Grundgesetz erfolgte Festlegung, dass der Bund in bestimmten Fällen gegenüber den Polizeien der Länder weisungsbefugt ist, liegt die einheitliche und kompatible Ausrichtung der Bereitschaftspolizeien in den Bereichen Führung, Einsatz und Ausstattung im besonderen Interesse des Bundes. Hierfür stattet der Bund die BPdL mit Führungs- und Einsatzmitteln im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel aus. Diese Führungs- und Einsatzmittel verbleiben im Eigentum des Bundes. Der IBPdL ist auch für die Beschaffung und Anpassung sowie die Weiterentwicklung und Neukonzeption von Führungs- und Einsatzmitteln für die BPdL zuständig.

Damit einheitliche Verfahrensweisen bei Einsätzen gewährleistet sind, stellt der IBPdL einen aktuellen Aus- und Fortbildungsstand der BPdL sicher. Hierzu werden unter anderem bundesweite Seminare und Arbeitstagungen organisiert

und durchgeführt. Darüber hinaus ist der IBPdL befugt, sich durch Besuche in den Ländern und durch Einsatzbeobachtungen über die Einsatzfähigkeit der BPdL zu informieren. Auch bei internationalen Großeinsätzen koordiniert der IBPdL die Bereitstellung und Entsendung von Einsatzkräften.

Um die an die Bereitschaftspolizei gestellten Anforderungen erfüllen zu können, müssen jährlich ausreichende Finanzmittel in die Haushalte der Länder und des Bundes für neue Technik und weiteres Personal eingestellt werden. Zugleich muss der länderübergreifend bestehende Investitionsstau bei der Ausstattung schnellstmöglich abgebaut und der jährliche Etat des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder auf mindestens 50 Millionen Euro erhöht werden.

! Die zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsabkommen sind zwingend umzusetzen. Insbesondere die durch die BRAS 140.1 vorgegebenen Soll-Stärken auf Bundes- und Landesebene müssen eingehalten werden, um die Einsatz- und Handlungsfähigkeit der Bereitschaftspolizeien zu gewährleisten. Die Einhaltung der entsprechenden Verwaltungsabkommen ist daher regelmäßig durch den IBPdL zu kontrollieren. Zugleich sind für Fälle der Nicht-Einhaltung Sanktionsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Um den gegenwärtigen Investitionsstau in Höhe von ca. 100 Mio. Euro abzubauen und die Einsatzfähigkeit der Bereitschaftspolizeien der Länder auch im Bereich der Sachmittelausstattung zu sichern, ist eine Erhöhung des Etats des IBPdL auf 50 Millionen Euro jährlich notwendig.



7.2 Musterpolizeigesetz

Die Einsätze und Befugnisse der eingesetzten Beamtinnen und Beamten sind durch die Polizeigesetze der anfordernden Länder geregelt. Die umfangreichen und teilweise zwischen den Ländern sehr unterschiedlich ausgestalteten Polizeigesetze erschweren nicht nur die Polizeiarbeit erheblich, sondern erhöhen auch das Risiko einer fehlerhaften Gesetzesanwendung.

Grundlegende polizeirechtliche Regelungen zur Gefahrenabwehr sind daher wieder zu vereinheitlichen und in einem Musterpolizeigesetz festzuhalten, sodass die eingesetzten Kräfte nicht gezwungen sind, sich im Vorfeld eines jeden Einsatzes intensiv mit der Gesetzeslage des jeweiligen Landes befassen zu müssen. Einzelne Fußnoten in den Einsatzbefehlen oder fortwährend zusammengetragene Synopsen bieten hier keine ausreichenden Lösungen. Die Beamtinnen und Beamten müssen verlässlich in die Lage versetzt werden, ihre Handlungen rechtssicher und rechtmäßig durchführen zu können.

! Die Entwicklung und Verabschiedung eines bundesweit gültigen Musterpolizeigesetzes muss zügig vorangetrieben werden und zeitnah erfolgen. Die Vereinheitlichung der Polizeigesetze zwischen den Ländern ist für eine sichere und erfolgreiche Polizeiarbeit unerlässlich. Der Abbau von föderalen Hemmnissen muss ein gemeinsames Interesse von Bund und Ländern sein. Die föderale Gliederung der Polizei darf dabei jedoch nicht zur Disposition stehen.

7.3 Versammlungsgesetze

Mit der Föderalismusreform 2006 eröffnete sich für die Länder die Möglichkeit, das Versammlungsrecht individuell auszugestalten. Diese den Ländern zustehende Gesetzgebungskompetenz hat allerdings zur Folge, dass zwischen den Versammlungsgesetzen der Länder heute große rechtliche Unterschiede bestehen, die die rechtssichere Polizeiarbeit erheblich erschweren. Hinzu kommt, dass von den unterschiedlichen Regelungen nicht nur die Polizei, sondern auch die Bürgerinnen und Bürger betroffen sind. Begeht zum Beispiel ein reisender Fußballfan mit Sonnenbrille und hochgezogenem Schal auf dem Weg zum Spiel in einigen Ländern bereits eine Straftat wegen angelegter Vermummung, so ist die gleiche Handlung in anderen Bundesländern entweder eine Ordnungswidrigkeit oder bleibt ohne Folgen.

Da die Bundespolizei in der Regel nur nach einer vorgelagerten Entscheidung bzw. Weisung der entsprechenden Landespolizeien handeln darf, sind ihre Befugnisse begrenzt, wenn im Vorfeld von Versammlungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer grenzüberschreitend einreisen oder sich versammlungsrechtliche Aktionen auf Flughäfen, Grenzübergänge, Schutzobjekte von Verfassungsorganen oder Bahnanlagen ausdehnen. Damit die Bundespolizei auf der Grundlage des jeweiligen Versammlungsgesetzes unmittelbar handeln darf, ist es erforderlich, die Bundespolizei in die Versammlungsgesetze mit aufzunehmen und für den Bereich ihrer originären Zuständigkeiten als Polizei im Sinne des Versammlungsrechtes einzustufen.

! Im Bereich des Versammlungsrechtes sind Regelungslücken schnellstmöglich zu schließen und Abweichungen zu harmonisieren, um die Rechtssicherheit sowohl für die handelnden Beamtinnen und Beamten als auch für die Bürgerinnen und Bürger länderübergreifend zu gewährleisten.



8. Soziale Standards

8.1 Besoldung

Die Folge der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes und der Länder sind große Unterschiede im Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht und damit einhergehend eine zum Teil erhebliche Ungleichbehandlung zwischen den Beschäftigten von Bund und Ländern untereinander. Deutlich spürbar wird dies bei der Besoldung. So beträgt der Gehaltsunterschied zwischen den Ländern oft mehrere hundert Euro im Monat (Stand September 2019).

Polizeiarbeit ist länderübergreifend vergleichbar. Insbesondere Bereitschaftspolizistinnen und -polizisten agieren im Einsatz Seite an Seite. Die unterschiedliche Alimentierung von Beamtinnen und Beamten ist aufgrund der identischen Tätigkeiten nicht nachvollziehbar. Diese Ungleichbehandlung wirkt sich nicht nur negativ auf die Zufriedenheit der Beschäftigten aus, sondern auch auf die Attraktivität des Polizeiberufs.

Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Bereitschaftspolizistinnen und -polizisten nicht regelmäßig im Schichtdienst arbeitet. Zwar erfolgt die Vergütung der Dienste zu ungünstigen Zeiten, allerdings entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Wechselschichtzulage, wenn nicht die notwendige Anzahl an Diensten bzw. Stunden innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Zeitraums geleistet wird. Um die Attraktivität der Bereitschaftspolizei zu steigern, sollte dieser Nachteil durch die Zahlung einer Zulage ausgeglichen werden.

8.2 Einsatzbelastung

Herausragende Einsatzlagen fordern von den Beschäftigten der Bereitschaftspolizeien, ständig aufs Neue bis an die Grenzen ihrer psychischen und physischen Belastbarkeit zu gehen. Die Jahresberichte des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder belegen die kontinuierliche Steigerung der Einsatzbelastung bei den Bereitschaftspolizeien. Allein die Zahl der Einsätze hat sich in den letzten Jahren mehr als verdreifacht und ein Ende dieser Entwicklung ist nicht abzusehen. Zusätzlich erschwerend wirken sich die deutliche Vergrößerung des Einsatzspektrums und die zunehmende Gewaltbereitschaft und -ausübung des polizeilichen Gegenübers aus. Hinzu kommen der große Verwaltungs- und Stellenabbau der Vergangenheit und die hohe Zahl an gegenwärtigen und zukünftigen Altersabgängen, die nur schwer durch Neueinstellungen kompensiert werden können.

Gerade die zeitlichen Anforderungen an Polizeibeamtinnen und -beamte der Bereitschaftspolizei beeinträchtigen das private soziale Gefüge stark, da der Großteil der Einsätze, z. B. Demonstrationen oder Sportereignisse an den Wochenenden erfolgt. Die Anzahl von dienstlichen Wochenenden übersteigt bei der Bereitschaftspolizei das Maß des Verträglichem außergewöhnlich stark. Der regelmäßige Ausschluss von gemeinsamen und gesellschaftlichen Aktivitäten ist weder durch die beamtenrechtliche Treuepflicht gegenüber dem Dienstherrn zu begründen noch mit den arbeitsgesetzlichen Regelungen vereinbar. Hier muss der Dienstherr seine Fürsorgepflicht deutlich stärker beachten.

Insbesondere bei größeren Demonstrationen, Konzerten, Fußballspielen, Staatsempfängen und Castortransporten kommt es regelmäßig zu Arbeitszeitverstößen, die grundsätzlich nicht durch gesetzliche Ausnahmeregelungen begründet werden, sondern die Folge einer zu geringen Personalstärke sind. Die Konsequenz für die Beschäftigten ist, dass Arbeitszeiten von weit über 13 Stunden und Ruhezeiten unter elf Stunden die Regel sind, obwohl der Großteil der Einsätze über einen längeren Zeitraum bekannt ist und vorgeplant wird. Ein sogenanntes „doppeltes Dienstfrei“ im Umfang von 35 zusammenhängenden Stunden (inkl. elf Stunden Ruhezeit) sowie ein verbrieftes freies Wochenende (Beton-Wochenende) werden bisher nur in wenigen Ländern gewährt.

! Die Belastung der Einsatzkräfte, die in geschlossenen Einheiten ihren Dienst verrichten, ist deutlich zu reduzieren. Hierzu sind die strikte Einhaltung der Arbeitszeitverordnungen und die konsequente Beteiligung der Personalvertretungen erforderlich. In jedem Fall sind mindestens zwei freie Wochenenden innerhalb von fünf Wochen zu gewähren. Zugleich sind die Dienstpläne so zu gestalten, dass die Dienst- und Freizeiten verlässlich geplant werden können. Um dies sicherzustellen, ist die Struktur der Bereitschaftspolizeien im Bund und in den Ländern so zu modifizieren, dass zwischen den Geber- und Nehmerländern eine ausgeglichene Verteilung der Einsatzzeiten besteht.

! Die erfolgreiche Bewältigung von polizeilichen Einsatzlagen darf nicht auf Kosten von Kräften der unterstützenden Länder erfolgen. Um regelmäßig auftretende Polizeilagen sicher bewältigen zu können, hat jedes Land ausreichend geschlossene Einheiten vorzuhalten und ist der Bund personell so aufzustellen, dass sowohl die eigenen bereitchaftspolizeilichen Aufgaben als auch die Verpflichtungen aus den bestehenden Verwaltungsabkommen erfüllt werden können.



Oftmals unterhalten bei Großlagen die jeweils zuständige Landespolizei und die Bundespolizei eine eigene BAO zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben. Zwar bestehen über Verbindungsbeamtinnen und -beamte oder durch die Schaffung gemeinsamer Führungsstellen und Einsatzabschnitte funktionierende Schnittstellen auf der Einsatzführungsebene, allerdings wird die angebotene Unterstützung von vor Ort befindlichen und hinzuziehenden Kräften der Bundespolizei aus Kostengründen nur selten angenommen.

Die Folge dieser Vorgehensweise sind oftmals überdimensionierte Kräfteanforderungen und eine Dopplung von Aufträgen im Einsatzraum, die durch Nutzung vorhandener Synergien verringert werden könnten und damit die arbeitszeitlichen Mehrbelastungen reduzieren würden. Vor allem in der Durchführung von Querschnittsaufgaben wie zum Beispiel in den Bereichen „Technische Maßnahmen“, „Eingreifkräfte/Intervention“, „Gefangenenwesen/Transport“, „Unterstützungsleistungen Luft“ und „Unterbringung/Ver-sorgung“ sowie „Raumschutzmaßnahmen“ könnte durch Nutzung gemeinsamer personeller und materieller Ressourcen die Anzahl der benötigten Kräfte gesenkt werden.

! Es müssen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bei Großeinsätzen Querschnittsaufgaben unter eine einheitliche Führung gestellt und die sich im Einsatz befindenden Polizeikräfte des Bundes kostenfrei zur Unterstützung hinzugezogen werden können. Die hohe Einsatzbelastung von geschlossenen Einheiten macht es erforderlich, entweder neue Einsatzkonzepte mit einem reduzierten Kräfteansatz zu entwickeln oder die Personalstärken im Bund und in den Ländern aufzustocken.

8.3 Anrechnung und Vergütung von Einsatzzeiten

Zeiten der Abwesenheit von der Heimatdienststelle in geschlossenen Einsätzen, insbesondere Bereitschaftszeiten, müssen bundeseinheitlich zu 100 Prozent als Arbeitszeit gewertet werden. Das OVG Lüneburg entschied hierzu bereits 2011, dass es gemeinschaftsrechtlich geboten ist, den von Beamtinnen und Beamten geleisteten Bereitschaftsdienst in die Arbeitszeit einzubeziehen, wenn es sich um einen geschlossenen Einsatz handelt (OVG Lüneburg, 25.01.2011, 5 LC 178/09).

! In geschlossenen Einsätzen müssen Zeiten der Abwesenheit von der Heimatdienststelle, insbesondere Bereitschaftszeiten, bundeseinheitlich zu 100 Prozent als Arbeitszeit gewertet werden. Dabei beginnt und endet der geschlossene Einsatz in der Heimatdienststelle.

Im Rahmen von Mehrarbeit geleisteter Bereitschaftsdienst ist daher vollständig mit Freizeit auszugleichen (vgl. BVerwG, 17.11.2016, 2 C 3.16, 2 C 28.15). Diese Regelung muss allerdings auch dann gelten, wenn keine Bereitschaft durch die Polizeiführerin bzw. den Polizeiführer angeordnet wurde, jedoch die Freizügigkeit des Aufenthaltsortes durch den Willen des Dienstherrn und den Einsatzerlass eingeschränkt und aus arbeitszeitrechtlichen Gründen eine Heimreise nicht mehr möglich ist.

Der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) zufolge fallen dabei Zeiten, die von Bediensteten im Rahmen von Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst in Form persönlicher Anwesenheit am Arbeitsort abgeleistet werden, unter den Begriff der Arbeitszeit im Sinne der Richtlinie, unabhängig davon, welche Arbeitsleistungen während dieses Dienstes tatsächlich erbracht werden. Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung des BVerwG zählen die Zeiten eines Bereitschaftsdienstes einschließlich der „inaktiven Zeiten“ ohne Abstriche als Arbeitszeit (BVerwG, 29.09.2011, 2 C 32.10).

Bereitschaftsdienst ist die Zeitspanne, in der die Pflicht besteht, ohne ständig zur Dienstleistung verpflichtet zu sein, sich an einer von der oder dem Vorgesetzten bestimmten Stelle zu einem jederzeitigen unverzüglichen Einsatz aufzuhalten, um im Bedarfsfall den Dienst aufzunehmen, wenn erfahrungsgemäß mit einer dienstlichen Inanspruchnahme zu rechnen ist (vgl. BVerwG, 29.09.2011, 2 C 32.10). Diese Legaldefinition wurde in vorbildlicher Weise in die Arbeitszeitverordnung des Saarlandes aufgenommen (AZVO-Pol SL, §5 ff.).

! Um einer weiteren Ungleichbehandlung zwischen Einsatzkräften aus verschiedenen Ländern vorzubeugen, ist eine überproportionale Anforderung von Unterstützungskräften aus den Ländern zu unterlassen, die die geleisteten Bereitschaftsstunden immer noch nicht vollständig anrechnen und vergüten.

8.4 Lebensarbeitszeit und Bedarfsdienst

Operative Einheiten leisten ihren Dienst zumeist in Form von Bedarfsdienst ab. Solche Dienste stellen ein gesundheitliches Risiko dar, insbesondere wenn sie über eine längere Phase des Arbeitslebens erfolgen. Die gesundheitsschädliche psychische und physische Belastung eines Bedarfsdienstes ist mehrfach belegt und zum Teil mit einem höheren gesundheitlichen Risiko bewertet als das eines klassischen Schicht- und Wechselschichtdienstes. Diese Belastung und das damit verbundene Gesundheitsrisiko müssen in den Arbeitszeitregelungen besonders beachtet werden. Daher sollten Möglichkeiten zur Verkürzung der Lebensarbeitszeit sowie einheitliche Zulagen für Angehörige der operativen Einheiten der Bereitschaftspolizeien berücksichtigt werden.

8.5 Betriebliche Gesundheitsförderung

Aufgrund der hohen Belastung durch permanente Einsatzlagen und einer damit einhergehenden häufig nicht ausreichenden Regenerationsphase steigt die Gefahr von psychischen Erkrankungen bei Einsatzkräften, wie z. B. Stress-Syndrome, Burn-Out und psychosomatische Beeinträchtigungen. Diese permanent hohen Belastungen gefährden nicht nur die Gesundheit der Einsatzkräfte, sondern erhöhen auch das Risiko von Fehlentscheidungen. Hinzu kommen, z. B. durch Dehydrierung bei Einsätzen oder durch lange Tragezeiten der einzelnen Schutzausstattungen, zahlreiche physische Belastungen, die ebenfalls die Gesundheit der Einsatzkräfte stark beeinträchtigen können.

Hier ist der Dienstherr allein aus Fürsorgegründen gefordert, Maßnahmen zu ergreifen, die die hohen Belastungen der eingesetzten Kräfte unmittelbar reduzieren, und dazu angehalten, ein Gesundheitsmanagement zur Vorbeugung physischer und psychischer Erkrankungen einzurichten.

8.6 Versorgung

Gemäß Leitfaden (LF) 150 Ziffer 1.1 umfasst die Versorgung alle Maßnahmen, die in den Versorgungsfeldern Führung und Einsatzmittel (FEM), Verpflegung, Ärztlicher Dienst, Unterbringung und Kräftebetreuung vor, während und nach einem Einsatz durchzuführen sind.

Eine rechtzeitige und verlässliche Versorgung in diesen Bereichen ist entscheidend, um die Leistungsfähigkeit und Motivation der Einsatzkräfte zu erhalten und gegebenenfalls wieder herzustellen. Gemäß der PDV 100 und des LF 150 ist die Versorgung Führungsaufgabe. Die Polizeiführung trägt nicht nur die Verantwortung, sondern entscheidet nach Beurteilung der Lage auch über die Versorgung. Um die Qualitätsansprüche an die Versorgung im Einsatz zu gewährleisten, muss der lediglich empfehlende Charakter des Leitfadens 150 (Versorgung der Polizei im Einsatz) aufgehoben und der Leitfaden 150 in eine Polizeidienstvorschrift überführt werden.

8.6.1 Verpflegung

Die Verpflegung ist die tragende Säule im Einsatz und erfordert mit den größten Aufwand an Personal, Material und Finanzmitteln. Festzustellen ist, dass die Verpflegung immer dann beanstandungsfrei verläuft, wenn sie durch geschultes

polizeiliches Personal durchgeführt wird. Private Caterer hingegen konnten die Erwartungen an die spezifischen und zeitlichen sowie qualitativen und quantitativen Verpflegungsbedürfnisse der Polizei bisher nur selten hinreichend erfüllen. Hinzu kommt, dass die Personal- und Servicekosten bei privaten Caterern häufig sehr hoch sind.

Die stationären und mobilen Einsatzküchen der Polizei sind zu erhalten bzw. wieder einzurichten und mit ausreichendem Personal auszustatten. Für den Fall, dass stationäre Verpflegungsstellen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden können, ist eine mobile Versorgung zu gewährleisten. Bei der Zusammenstellung der Verpflegung sollten persönliche Bedarfe der Beschäftigten Beachtung finden (z. B. durch individuelle Auswahl in „Verpflegungspackstraßen“), um die Mengen wegzuwerfender Lebensmittel zu reduzieren. Des Weiteren müssen die Verpflegungssätze harmonisiert und jährlich um die Teuerungsrate angepasst werden. Zudem dürfen Verpflegungssätze ausschließlich auf der Grundlage von Ernährungsprodukten kalkuliert und keine weiteren Kosten einberechnet werden.

8.6.2 Thermokraftwagen und Versorgungsfahrzeug

Überall dort, wo Einsatzkräfte aus einsatztaktischen Gesichtspunkten nicht in der Lage sind, eine Nachverpflegung zu gewährleisten, und die Versorgung zwingend zugeführt werden muss, sind polizeiliche Versorgungsfahrzeuge für die Verbringung von warmen und kalten Speisen und Getränken bereitzustellen.



Foto: Michael Arming

Lediglich die Bundespolizei unterhält für solche Fälle je Bereitschaftspolizeiabteilung eine entsprechende Unterstützungseinheit (EuStoS – Einsatzunterstützung und Standortservice). Auf Ebene der Länder wird sich zum Teil mit zivilen Kleintransportern oder nicht benötigten Einsatzfahrzeugen sowie mit Personal aus den Heimatdienststellen beholfen.

In jedem Fall müssen die Lebensmittel auch im Einsatz hygienisch und ohne Unterbrechung der Kühlkette lebensmittelgerecht transportiert werden. Um unnötige Müllproduktion zu vermeiden, müssen ausreichende Abwaschmöglichkeiten bestehen. Darüber hinaus sind entsprechende Warmhalte- und Kühlmöglichkeiten sowie Möglichkeiten zur Erwärmung von Speisen und Getränken (z. B. Mikrowelle, Wasserkocher, Kühlmöglichkeit) erforderlich. Zusätzlich bedarf es einer Grundausrüstung an wiederverwendbarem Geschirr und Besteck.

! Um die angemessene Verpflegung der Einsatzkräfte im Einsatz gewährleisten zu können, ist eine autarke Versorgung erforderlich und es sind ausreichende polizeiliche Versorgungsfahrzeuge sowie die benötigten Ausrüstungen (z. B. Thermophoren mit entsprechender Vorrichtung zur sicheren Aufnahme und Befestigung) bereitzustellen.

8.7 Entsorgung

Zu einer modernen Polizei gehören auch ausgereifte Entsorgungskonzepte. Um die Bereitschaft der Einsatzkräfte zur ausreichenden Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme zu fördern, ist es notwendig, dass die jeweiligen Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes auch über ausreichende Toilettenkraftwagen verfügen und diese am Einsatzort in benötigter Anzahl bereitstehen. Spezielle polizeieigene Toilettenkraftwagen können nicht nur lageangepasst und losgelöst von Privatunternehmen eingesetzt werden, sondern erleichtern auch den Toilettengang im Einsatz und das Ausziehen der Schutzausstattung und Einsatzbekleidung. Das für Transport, Aufstellung und Reinigung erforderliche Personal ist entsprechend des Bedarfes vorzuhalten. Einsatzorte, die die Nutzung von Toilettenkraftwagen nicht oder nur schwer ermöglichen, sind mit anderen mobilen Toilettenlösungen auszustatten.

8.8 Taktische Einsatzmedizin und ärztliche Versorgung

Der polizeiärztliche Dienst ist für die medizinische Betreuung und Notfallversorgung der Polizeieinsatzkräfte bei Einsätzen verantwortlich und zuständig. Großveranstaltungen mit einem hohen Kräftebedarf bzw. einer zu erwartenden hohen Einsatzintensität erfordern sowohl während des Einsatzes als auch in der Vor- und Nachlaufphase eine permanente polizeiärztliche Versorgung im Einsatzraum und in der Unterkunft.

Zudem ist es erforderlich, dass die im Einsatzraum agierenden Polizeiärztinnen und Polizeiärzte über eine notärztliche Zusatzausbildung verfügen. Neben der medizinischen Betreuung durch den polizeiärztlichen Dienst vor Ort muss auch einheitlich ausgebildetes Sanitätspersonal (Notfallsanitäter, Rettungssanitäter und Rettungshelfer) innerhalb der Einsatzeinheiten vorhanden sein. Der Umstand, dass nur noch wenige Einsatzkräfte über eine Fahrerlaubnis der Klasse C1 zum Führen von Rettungstransportwagen verfügen und somit viele die zum Teil erforderliche Ausbildungsvoraussetzung nicht erfüllen, darf der Qualifizierung nicht entgegenstehen.

Zu den Konzepten zur Bewältigung von lebensbedrohlichen Einsatzlagen gehört auch die Ausstattung mit Medi-Packs und Tourniquets zur Erstversorgung von Schuss- und Schnittverletzungen. Der große Vorteil einer ständigen Verfügbarkeit dieser Einsatzmittel zeigt sich inzwischen auch im täglichen Dienst. Diese vergleichbar günstigen Führungs- und Einsatzmittel müssen daher sowohl in geschlossenen Einheiten als auch im Einzeldienst zur personellen Grundausstattung gehören. Um eine sichere medizinische Versorgung gewährleisten zu können, ist darüber hinaus eine einheitliche Erfassung und Klassifizierung von verletzten Einsatzkräften erforderlich.



9. Zusammenfassung

Um den hohen Einsatzwert der Bereitschaftspolizeien der Länder und des Bundes auch zukünftig garantieren zu können, sind die Länder und der Bund aufgefordert, die in den Verwaltungsabkommen getroffenen Regelungen konsequent umzusetzen. Das gilt für die vereinbarten Soll- und Einsatzstärken genauso wie für Mindeststandzeiten. Die Bewältigung komplexer Einsatz- und Großlagen ist nur mit einer gut und speziell ausgebildeten sowie einheitlich und kompatibel aufgestellten Bereitschaftspolizei möglich. Die gestiegenen Anforderungen müssen sich sowohl in der Personalentwicklung als auch in den Beförderungsmöglichkeiten widerspiegeln. Hierzu bedarf es nicht nur eines systematischen und modernen Personalmanagements, sondern auch einer sachgerechten Ämterbewertung sowie einer den taktischen Einsatzerfordernissen entsprechenden Funktionsausstattung und Gliederung durch die organisatorische Umsetzung des in der Praxis bereits etablierten Trupp-Prinzips. Grundlage hierfür ist auch weiterhin die bundesweite Einführung der zweigeteilten Laufbahn.

Die Aus- und Fortbildung ist eine grundlegende Voraussetzung für die professionelle und erfolgreiche Aufgabenbewältigung im geschlossenen Einsatz. Neben einer an den gestiegenen Anforderungen von Bereitschaftspolizistinnen und -polizisten qualitativ ausgerichteten Aus- und Fortbildung bedarf es vor allem einer verstärkten Konzeption einheitlicher Standards und deren Vermittlung. Besonders für die Bereitschaftspolizei sind gleiche, das Anforderungsniveau sichernde Aus- und Fortbildungsstände bzw. Konzepte eine notwendige Grundlage für eine gemeinsame, länderübergreifende und zugleich erfolgreiche Aufgaben- und Einsatzbewältigung. Damit sich die Auseinanderentwicklung der Aus- und Fortbildung nicht weiter nachteilig auf den Einsatzwert geschlossener Einheiten auswirkt, ist daher – zusätzlich zu einheitlichen Standards und einem garantierten Fortbildungsanteil – eine zentrale Fortbildungseinrichtung auf Bundesebene zu schaffen, die innerhalb einer weiterhin föderal strukturierten Polizei die weitere Professionalisierung der Bereitschaftspolizei sichert.

Die Leistungsfähigkeit der Bereitschaftspolizei ist wesentlich für die erfolgreiche Lagebewältigung. Das hohe Leistungsniveau setzt aber auch voraus, dass die Verwendung geschlossener Einheiten vorrangig im Hauptaufgabenbereich, d. h. bei der Bewältigung von Großlagen, erfolgt. Sämtliche Aufgaben, die nicht mit diesem originären Aufgabenbereich in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, müssen auf ein verträgliches Maß begrenzt und der Erfüllung der Hauptaufgaben nachgeordnet werden. Zudem sind geschlossene Einheiten der Bereitschaftspolizei Mischeinheiten oder Alarmeinheiten grundsätzlich vorzuziehen, da sie über einen höheren Einsatzwert verfügen.

Die besonderen personellen, fachlichen und strukturellen Fähig- und Möglichkeiten der Bereitschaftspolizei, Großeinsätze umfassend zu koordinieren und durchzuführen, sind die Grundlage für einen effizienten und sicheren Einsatzverlauf. Sie sind deshalb frühzeitig in die Einsatzvorbereitung und -nachbereitung einzubinden. Dies gilt auch für die konzeptionelle und vorausschauende Vor- und Nachbereitung komplexer und nicht konkret vorhersehbarer dynamischer Sofortlagen, die eine Beteiligung geschlossener Einsatz-

heiten erfordern. Auch hier ist eine rechtzeitige Beteiligung der Bereitschaftspolizei obligatorisch.

Auch Polizeiarbeit wird immer internationaler. Obwohl bereitschaftspolizeiliche Auslandseinsätze derzeit noch eine Ausnahme darstellen, erfordern sie dennoch eine klare rechtliche Grundlage und müssen auch weiterhin dem Prinzip der Freiwilligkeit folgen. Gleichzeitig dürfen Einsatzkräfte nur dann für Auslandsverwendungen herangezogen werden, wenn sie auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens ermittelt werden und eine entsprechende Fortbildung zur Vorbereitung der Verwendung durchlaufen.

Da die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen häufig eine polizeiliche Aufgabe ist, die durch Einsatzkräfte der Bereitschaftspolizei zulasten ihrer Kernaufgaben erfolgt, sind bei den Ausländerbehörden, die hauptsächlich für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zuständig sind, die erforderlichen personellen und vollzugsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Die verlässliche Informationsstellung ist für die erfolgreiche Bewältigung von Einsatzlagen von besonderer Bedeutung. Die Kommunikation ist das entscheidende Führungsmittel der Polizei. Durch die Nutzung digitaler Kommunikationsmittel können Lage- und Einsatzinformationen nicht nur unmittelbar bereitgestellt und abgerufen, sondern komplexe Einsatzlagen auch sicherer bewältigt werden. Moderne Endgeräte und ein bundeseinheitlicher Messenger-Dienst sind hierzu ebenso erforderlich wie ein missionskritisches Breitband- und Digitalfunknetz.

Die Sicherheit der Einsatzkräfte muss gewährleistet sein. Eine moderne und modulare Körperschutzausstattung trägt wesentlich zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte bei und muss zur Standardausrüstung der Bereitschaftspolizei gehören. Die Komponenten der Schutzausstattung, wie z. B. Helme und Visiere, ballistische Westen und Einsatzbekleidung, müssen aufeinander abgestimmt sein und modular den Einsatzerfordernissen angepasst werden können. Die vorgegebene Tragedauer ist in jedem Fall einzuhalten und durch eine professionelle Einsatzplanung zu gewährleisten. Eine besondere Herausforderung stellt die Suche nach dem Lückenschluss zwischen Wasserwerfer und Schusswaffe dar. Um auch die Steinwurfweite sicher überbrücken zu können, muss die Entwicklung eines geeigneten Gummigeschosse ausschließenden und in der Anwendung verhältnismäßigen Distanzmittels verstärkt vorangetrieben werden. Zugleich erfordern terroristische Bedrohungsszenarien die flächendeckende Bereitstellung von sondergeschützten Fahrzeugen, die auch in hochdynamischen Situationen unmittelbar zur Verfügung stehen und abgerufen werden können.

Um eine sichere Verlegung durchführen zu können, muss die Bereitschaftspolizei über ausreichende Halbgruppenfahrzeuge verfügen, die den aktuellen technischen und taktischen Anforderungen genügen.

Zur Einhaltung der Vereinbarungen aus den Verwaltungsabkommen hat der Bundesinnenminister als Bindeglied zwischen dem Bund und den Ländern als seinen Beauftragten den Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder (IBPdL)

10. Fazit

bestellt. Um eine einheitliche Organisation und Gliederung sowie eine kompatible Ausstattung der Bereitschaftspolizeien der Länder zu garantieren, müssen die Vereinbarungen der Verwaltungsabkommen regelmäßig durch den IBPdL auf ihre Umsetzung hin überprüft sowie der Etat des IBPdL für die Sachmittelausstattung auf 50 Millionen Euro jährlich erhöht werden.

Die unterschiedliche Ausgestaltung von Polizei- und Versammlungsgesetzen führt zu Fehlern in der Rechtsanwendung. Die Vereinheitlichung der Polizeigesetze in Form eines Musterpolizeigesetzes und die bundesweite Harmonisierung der Versammlungsgesetze der Länder sind daher nicht nur folgerichtig, sondern eine grundlegende Voraussetzung für eine verlässliche länderübergreifende Polizeiarbeit.

Die Polizeiarbeit in Deutschland ist nahezu identisch. Besonders deutlich wird die Eins-zu-eins-Vergleichbarkeit bei länderübergreifenden Einsätzen der Bereitschaftspolizei. Trotz der identischen Tätigkeiten besteht eine große Ungleichbehandlung von Beschäftigten des Bundes und der Länder bei der Besoldung und Versorgung. Diese Unterschiede wirken sich nicht nur negativ auf die Mitarbeiterzufriedenheit, sondern auch nachteilig auf die Attraktivität des Polizeiberufs insgesamt aus. Gleiches gilt für die Anrechnung von Bereitschaftszeiten im geschlossenen Einsatz. Diese sind zu 100 Prozent als Arbeitszeit zu werten und im Rahmen von Mehrarbeit vollständig mit Freizeit auszugleichen.

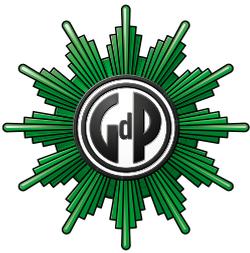
Die Tätigkeit in der Bereitschaftspolizei ist mit einer hohen Einsatzbelastung verbunden. Die hohe Anzahl an Wochenenddiensten und lange Arbeitszeiten erschweren eine verlässliche Freizeitplanung. Um die negativen Auswirkungen auf das soziale Privatleben zu reduzieren, sind nicht nur eine strikte Einhaltung der Arbeitszeitverordnungen, sondern auch eine effiziente Personalplanung, eine Erhöhung der Personalstärke und eine ausgeglichene Verteilung der Einsatzzeiten zwischen den Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder erforderlich. Des Weiteren sind überdimensionierte Kräfteanforderungen und Doppelungen von Einsatzaufträgen, insbesondere bei Querschnittsaufgaben, zu vermeiden. Da die hohen Belastungen sowohl die Wahrscheinlichkeit fehlerhafter Einsatzentscheidungen erhöhen als auch die Gesundheit maßgeblich beeinträchtigen können, ist zusätzlich zur Belastungsreduktion ein professionelles Gesundheitsmanagement zur Vorbeugung von Erkrankungen einzurichten.

Eine verlässliche und ausreichende Versorgung ist mitentscheidend für einen erfolgreichen Einsatzverlauf. Um die gestellten Ansprüche an die Versorgung im Einsatz zu sichern, ist der Leitfadens 150 in eine Polizeidienstvorschrift zu überführen und der empfehlende Charakter des Leitfadens ist aufzuheben. Insbesondere die Verpflegung ist stationär und mobil zu gewährleisten. Hierzu ist nicht nur ausreichend qualifiziertes Personal vorzuhalten, sondern es sind auch genügend und im erforderlichen Maß ausgestattete Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeuge bereitzustellen. Zusätzlich zu der Verpflegung ist insbesondere die ärztliche Versorgung im Einsatz zu sichern.

Ziel des Themenheftes war es, einen grundlegenden und zugleich umfangreichen Einblick in die unterschiedlichen Themenbereiche und Kernaufgaben der Bereitschaftspolizei zu geben. Dabei sollten sowohl die vielfältigen Probleme und Herausforderungen der Bereitschaftspolizei aus gewerkschaftlicher Sicht betrachtet als auch strukturelle und praktische Lösungswege aufgezeigt werden, die die Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Bereitschaftspolizei langfristig erhalten und fördern. Unter Beachtung der in diesem Heft behandelten Themenbereiche ist daher festzustellen, dass die Erfüllung der dargestellten Veränderungs- und Anpassungsbedarfe erforderlich ist, um die Bereitschaftspolizei zukunftsfähig und auch für nachfolgende Polizeigenerationen attraktiv zu gestalten. Sowohl die gewerkschaftliche Fachlichkeit und Erfahrung als auch die gewerkschaftliche Einflussnahme sind wesentliche Faktoren, um die Einsatz- und Leistungsfähigkeit langfristig zu erhalten und die Bereitschaftspolizei kontinuierlich weiterzuentwickeln.



Foto: benjaminmolte, Adobe Stock



Gewerkschaft der Polizei

Bundesvorstand

Gewerkschaft der Polizei
Stromstr. 4
10555 Berlin
www.gdp.de